

Antrag

Initiator*innen: Landesparteirat

Titel: Änderung der Kommunalverfassung –
Förderung der Demokratie

Antragstext

1 Der Landesparteitag der SPD-Sachsen möge beschließen:

2 Die SPD-Landtagsfraktion wird beauftragt, ein Gesetz einzubringen, um die
3 Kommunalverfassung im Freistaat Sachsen so zu ändern, dass:

- 4 1. städtische Beschäftigte, die überwiegend körperlich arbeiten (z.B.
5 Beschäftigte der Stadtreinigung und in Bauhöfen, Hausmeister), nach ihrer
6 Wahl in ein Ehrenamt als Stadträtin/ Stadtrat bzw. Gemeinderätin/
7 Gemeinderat, dieses Amt ausüben können, ohne dazu ihre berufliche
8 Tätigkeit aufzugeben oder ruhen zu lassen.
- 9 2. alle Beschäftigten kommunaler Eigenbetriebe nach ihrer Wahl in ein
10 Ehrenamt als Stadträtin/ Stadtrat bzw. Gemeinderätin/ Gemeinderat, dieses
11 Amt ausüben können, ohne dazu ihre berufliche Tätigkeit aufzugeben oder
12 ruhen zu lassen. Ausgenommen von dieser Neuregelung bleiben aufgrund ihres
13 besonderen Status innerhalb der Eigenbetriebe sowie gegenüber der
14 kommunalen Verwaltung und der kommunalen Fachaufsicht all jene
15 Beschäftigten, die in Leitungspositionen in den jeweiligen Eigenbetrieben
16 tätig sind.

Begründung

17 Das aktive und passive Wahlrecht ist nicht nur grundgesetzlich geschützt,

18 sondern die Basis unserer Demokratie. Tatsächlich gibt es allerdings kein
19 Bundesland, in dem Angestellte der Gemeinde, die in den Gemeinderat gewählt
20 wurden, ihr Ehrenamt antreten dürfen, ohne zugleich ihre Tätigkeit in der
21 Verwaltung aufzugeben.

22 Begründet wird das regelmäßig damit, dass Räte die Arbeit der Verwaltungen
23 steuern und kontrollieren sollen. Damit seien die Aufgaben im Rat mit einer
24 zeitgleichen beruflichen Tätigkeit als Mitarbeiter*in der Verwaltung
25 unvereinbar.

26 Gemäß **Art. 137 GG** kann daher die *Wählbarkeit von Beamten, Angestellten des*
27 *öffentlichen Dienstes, Berufssoldaten, freiwilligen Soldaten auf Zeit und*
28 *Richtern im Bund, in den Ländern und den Gemeinden gesetzlich beschränkt werden.*
29 Die Amtsausübung muss gleichwohl für keinen städtischen Beschäftigten
30 eingeschränkt werden.

31 Einige Bundesländer sehen für Arbeitnehmer*innen, die überwiegend körperlich
32 arbeiten, ein solches Verbot nicht vor. Das Verbot der Amtsausübung für
33 Beschäftigte, die überwiegend körperlich arbeiten (vormals in Abgrenzung zu
34 Angestellten als Arbeiter bezeichnet), ist vom Grundgesetz nämlich nicht
35 vorgesehen. Dieser Personenkreis ist in Art. 137 GG nicht angeführt und darf
36 damit an der Ausübung des Ehrenamts nicht gehindert werden. Insofern erscheint
37 jede Regelung, die darauf gerichtet ist, körperlich arbeitende Menschen von der
38 Ausübung ihres Mandats abzuhalten, als Verstoß gegen das Grundgesetz.
39 Mit der oben angeführten Begründung muss man zudem davon ausgehen, dass
40 lediglich die Personen, die direkt durch ihren Arbeitsvertrag an der Verwaltung
41 der Kommunen beteiligt sind, von der Kontrolle des Verwaltungshandelns
42 ausgeschlossen werden **können**.

43 Eigenbetriebe dienen nicht der Verwaltung der Kommune. Sie erfüllen, ebenso wie
44 kommunale GmbHs, kommunalwirtschaftliche Aufgaben, die dem Allgemeinwohl und der
45 Daseinsvorsorge dienen. Insofern erscheint es vollkommen unverhältnismäßig, über
46 Art. 137 GG Beschäftigte der kommunalen Eigenbetriebe an der Ausübung ihres
47 ehrenamtlichen Engagements für die Kommune bzw. Gemeinde zu behindern. Auch ist
48 nicht vermittelbar, dass z.B. eine Krankenschwester des Städtischen
49 Eigenbetriebs St. Georg Leipzig, die Wachkomapatienten versorgt, ein Mandat
50 nicht annehmen darf, ohne ihr Arbeitsverhältnis zu beenden, eine
51 Krankenschwester des Städtischen Klinikums St. Georg gGmbH Leipzig, die in der
52 Chirurgie arbeitet, gleichwohl.